

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschliesslich für sämtliche Verträge, die die GlaxoSmithKline Consumer Healthcare AG, Münchenbuchsee, (Verkäuferin) mit Personen, die Produkte von der Verkäuferin erwerben (Käufer), schliesst. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
2. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Der Käufer ist - wenn in seinem Auftrag nicht etwas anderes aufgeführt ist - 3 (drei) Wochen an sein Kaufangebot gebunden. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst zustande, wenn der von dem Käufer erteilte und der Verkäuferin zugegangene Auftrag von dieser schriftlich bestätigt wird. Die Ausstellung einer Rechnung oder die Ausführung des Auftrags gilt als Auftragsbestätigung seitens der Verkäuferin.
3. Mitarbeiter im Aussendienst sind nur zur Entgegennahme von Bestellungen, jedoch nicht zur Abgabe von Auftragsbestätigungen, zum Abschluss von Verträgen oder zum Inkasso ermächtigt.
4. Soweit der Verkäuferin nach Vertragsschluss wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellende Umstände bekannt werden, durch die der Zahlungsanspruch der Verkäuferin gefährdet ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen so lange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.
5. Der Käufer kann nur gestützt auf solche Forderungen verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten erfolgt eine Lieferung vertragsgemäss, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche nach dem unverbindlichen Liefertermin beim Käufer eintrifft. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer bei Nichteinhaltung eines Liefertermins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur berechtigt, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Verkäuferin zu vertreten ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Verzug der Verkäuferin sind ausgeschlossen.
7. Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution) sowie sonstige Störungen wie z.B. Arbeitskampfmassnahmen, für die die Verkäuferin nicht verantwortlich ist und die die Verkäuferin an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden die Verkäuferin sowie den Käufer bis zum Wegfall der Störung von der Vertragserfüllung. Dauert ein Fall der höheren Gewalt länger als einen Monat, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
8. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen und Preisen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind.
9. Die Lieferung erfolgt frachtfrei (CPT Incoterms 2010). Der Käufer hat bei der Anlieferung die Ware unverzüglich auf alle erkennbaren Transportschäden sowie Fehlmengen oder Falschlieferungen zu untersuchen und diese in einer von dem Käufer und dem Anlieferer (Frachtführer) zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten und der Verkäuferin unverzüglich mitzuteilen. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rümpflichten der Verkäuferin gegenüber für alle übrigen Mängel bleiben hiervon unberührt.
10. Abzüge und Skonti werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsziele. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen werden von der Verkäuferin zunächst auf die jeweils älteste, fällige Forderung, bei gleich alten, fälligen Forderungen auf die am wenigsten gesicherte Forderung verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Käufers behält sich die Verkäuferin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.
11. Werden Mängel gerügt, so ist die Ware zur Besichtigung durch einen Mitarbeiter im Aussendienst der Verkäuferin bereitzuhalten. Im Falle von Mängeln ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, unmöglich oder für den Käufer unzumutbar ist, von der Verkäuferin nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist durchgeführt wird oder wenn von der Verkäuferin die Nacherfüllung verweigert wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
12. Eine fehlerhafte EAN-Nummer oder Strichkodierung berechtigt dann zum Umtausch der Ware, wenn eine richtige Zuordnung der Ware durch automatische Lesegeräte nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist.
13. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung an den Käufer. Wenn die Ware von dem Käufer unmittelbar oder durch einen nachstehenden Käufer in der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft worden ist, verjähren die Sachmängelansprüche frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Sachmängelansprüche seines unmittelbaren Abnehmers erfüllt hat, spätestens jedoch in fünf (5) Jahren nach Ablieferung von uns an den Käufer.
14. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Käufer verpflichtet sich, der Verkäuferin während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit den Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren. Die Verkäuferin ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung der Verkäuferin bei der Eintragung mitzuwirken. Der Käufer darf, solange er seinen vertraglichen Pflichten pünktlich nachkommt und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllt, die Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterveräussern, jedoch einem Dritten weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Ware zu widersprechen und die Verkäuferin hierüber unverzüglich zu unterrichten.
15. Die Ware darf nur originalverpackt, keinesfalls lose oder in veränderter Ausstattung, weiterverkauft werden. Die industrielle Weiterverarbeitung der Ware ist ausgeschlossen.
16. Die Verkäuferin haftet für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie für Schäden, die die Verkäuferin unabhängig von einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten zu vertreten hätte. Im Übrigen haftet die Verkäuferin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sofern der Eintritt solcher Schäden für die Verkäuferin bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war.
17. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.
18. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist am Sitz der Verkäuferin.
19. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts und der Bestimmungen des schweizerischen Internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist am Sitz der Verkäuferin, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand als zwingend vorschreibt.

Gültig ab 15.11.2013